



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

31.08.2016

Nr. 52/1

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 24.08.2016**
2. **Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)**
3. **Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)**
4. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 24.08.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2016/BKT/0331: Der Kreistag des Landkreises Börde wählte Frau Angela Leuschner zur „Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages“.

Beschluss Nr. 2016/BKT/0333: Der Kreistag bestimmte Frau Christina Laqua als Vertreterin im Beirat des „Jobcenters Börde“.

Beschluss Nr. 2016/Abf/0316: Der Kreistag beschloss:

1. Die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG Magdeburg geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015

1.1 <u>Bilanzsumme</u>	15.084.150,31€
1.1.1 <u>Aktivseite</u>	
A. Anlagevermögen	60.962,00 €
B. Umlaufvermögen	15.018.232,49 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.955,82 €
1.1.2 <u>Passivseite</u>	
A. Eigenkapital	228.227,93 €
B. Rückstellungen	14.075.641,32 €
C. Verbindlichkeiten	780.042,92 €
D. Rechnungsabgrenzungsposten	238,14 €
1.2. <u>Jahresgewinn</u>	31.758,52 €
1.2.1. Summe der Erträge	10.573.392,59 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	10.541.634,07 €

2. Die Verwendung des Jahresgewinnes
Der Teilbetrag des Jahresergebnisses 2015 in Höhe von 2.100 € (Höhe der Kapitalverzinsung) wird zur Einstellung in Rücklagen verwendet und der Restbetrag in Höhe von 29.658,52 € (Gewinnbetrag) auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Die Entlastung der Betriebsleitung
Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

Beschluss Nr. 2016/SBU/0319: Der Kreistag stellte den durch die PricewaterhouseCoopers AG WPG geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 fest und beschloss:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2015
2. die Verwendung des Jahresergebnisses
3. die Entlastung der Betriebsleitung

zu 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

1.1 <u>Bilanzsumme</u>	115.820.896,80 €
1.1.1 <u>Aktivseite</u>	
A Anlagevermögen	111.664.113,62 €
B Umlaufvermögen	4.153.012,27 €
C Rechnungsabgrenzungsposten	3.770,91 €
1.1.2 <u>Passivseite</u>	
A Eigenkapital	7.675.705,50 €
B Sonderposten für Investitionszuschüsse	104.629.396,22 €
C Empfangene Ertragszuschüsse	513.613,92 €
D Rückstellungen	272.688,01 €
E Verbindlichkeiten	2.729.493,15 €
1.2 <u>Jahresgewinn</u>	139.763,08 €
1.2.1 Summe der Erträge	12.062.368,49 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	11.922.605,41 €

zu 2. Verwendung des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn in Höhe von 139.763,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

zu 3. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

Beschluss Nr. 2016/BKT/0322: Der Kreistag des Landkreises Börde erteilte dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Börde die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015.

Beschluss Nr. 2016/80/0334:

- 1 **Vermögensvollübertragung der AEW und der AEG gemäß § 174 ff. Umwandlungsgesetz auf den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde**
1.1 Der Kreistag beschloss die Vermögensvollübertragung gemäß § 174 ff. Umwandlungsgesetz der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH (AEW) und der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH (AEG) auf den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde.

- 1.2 Der Landrat wurde ermächtigt, die Verträge zur Vermögensvollübertragung gemäß § 174 ff. Umwandlungsgesetz (Anlage 1 und 2 zur Vorlage Nr. 2016/80/0334) vor einem Notar zu unterzeichnen.

Der Landrat wurde weiter ermächtigt, die Verträge zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Anlage 3 und 4 zur Vorlage Nr. 2016/80/0334) zu unterzeichnen.

- 1.3 Der Landrat wurde ermächtigt, als Vertreter des Landkreises Börde in der Gesellschafterversammlung der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH und der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH jeweils dem Abschluss des Vertrages zur Vermögensvollübertragung gemäß § 174 ff. Umwandlungsgesetz (Anlage 1 und Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2016/80/0334) und der Verträge zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Anlage 3 und 4 zur Vorlage Nr. 2016/80/0334) zuzustimmen.

Die weiteren Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH wurden angewiesen, dem Abschluss des Vertrages zur Vermögensvollübertragung gemäß § 174 ff. Umwandlungsgesetz (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2016/80/0334) und dem Vertrag zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Anlage 3 zur Vorlage Nr. 2016/80/0334) zuzustimmen.

- 1.4 Der Kreistag beschloss bis zur Umwandlung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Organisationsanweisung für die Leitung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde anzuwenden. Für die Übergangsphase zwischen der Überleitung der Gesellschaften auf den Eigenbetrieb und der Überführung des Eigenbetriebs in eine Anstalt des öffentlichen Rechts, von einer kurzen Dauer von voraussichtlich nur wenigen Tagen, wurde von der Bestellung einer neuen Betriebsleitung für den Eigenbetrieb abgesehen. Im Innenverhältnis sollen die drei Geschäftsbereiche vielmehr während der Übergangsphase von den bisherigen Geschäftsführern und der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes in entsprechender Anwendung der Geschäftsordnung für den künftigen Vorstand der Anstalt des öffentlichen Rechts geführt und geleitet werden (Anlage 5 zur Vorlage Nr. 2016/80/0334).

2. Gründung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR

- 2.1 Der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1 AnstG LSA mit Wirkung zum 01.01.2017 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt und dessen Vermögen vollständig übertragen. Dieser werden die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 3 des AbfG LSA übertragen.

- 2.2 Alleiniger Träger der Kommunalservice Landkreis Börde AöR ist der Landkreis Börde.

- 2.3 Die Überleitung der Beschäftigten des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ des Landkreises Börde wird durch die in der Anlage 7 und Anlage 8 zur Vorlage Nr. 2016/80/0334 beigefügten Personalüberleitungsverträgen geregelt. Der Kreistag stimmte den Personalüberleitungsverträgen zu. Der Landrat wurde beauftragt und ermächtigt, die Personalüberleitungsverträge mit der Kommunalservice Landkreis Börde AöR nach deren Gründung abzuschließen.

- 2.4 Der Bestellung von Frau Natalja Peters, Frau Solveig Dittmer und Herrn Reinhard Schulz als Mitglieder des Vorstands der Kommunalservice Landkreis Börde AöR durch den Landrat, mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 bis ein Vorstand dauerhaft gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Unternehmenssatzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestellt wird, längstens für die Dauer von einem Jahr, wurde zugestimmt.

- 2.5 Folgende acht Personen werden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 als Mitglieder des Verwaltungsrates der Kommunalservice Landkreis Börde AöR bestellt:
 1. Herr Martin Stichnoth (auf Vorschlag der Fraktion der CDU)
 2. Herr Albrecht von Bodenhausen (auf Vorschlag der Fraktion der CDU)
 3. Herr Martin Schindler (auf Vorschlag der Fraktion der SPD)
 4. Herr Hans-Eike Weitz (auf Vorschlag der Fraktion der SPD)
 5. Frau Gudrun Tiedge (auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE)
 6. Herr Franz-Ulrich Keindorff (auf Vorschlag der Fraktion der FDP)
 7. Herr Klaus Mewes (auf Vorschlag der Fraktion der FUWG)
 8. Herr Marc Blanck (auf Vorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN/PIRATEN)

Die vorgenannten Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Soweit die genannten Personen dem Kreistag angehören, endet die Amtszeit im Verwaltungsrat mit Ende der Wahlperiode oder dem Ausscheiden aus dem Kreistag.

- 2.6 Der Kreistag beschloss die Geschäftsordnung für den Interimsvorstand (Anlage 5 zur Vorlage Nr. 2016/80/0334) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR.

- 2.7 Die Verwaltung wurde beauftragt, alle für die Umsetzung der Gründung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen. Sinnerhaltende und redaktionelle Änderungen der anliegenden Entwürfe sind möglich.

3. Satzungsbeschluss

Der Kreistag beschloss die Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“).

Beschluss Nr. 2016/30/0332: Der Kreistag stimmte im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Bottmersdorf-Feldlage“ (Verf. Nr. BOE 06) der Änderung der Kreisgrenzen zwischen dem Landkreis Börde und dem Salzlandkreis zu.

Beschluss Nr. 2016/68/0324: Der Kreistag beschloss die Übernahme des in Haldensleben, Kleine Straße 9, gelegenen Schulgebäudes mit einem Bilanzwert in Höhe von 1,00 EUR in die Eröffnungsbilanz.

Die Bilanzierung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA).

Beschluss Nr. 2016/68/0325: Der Kreistag beschloss die Übernahme der zum ehemaligen Schulobjekt in 39326 Angern, Teichstraße 9 gehörenden Gebäude (Schulgebäude, Turnhalle und Heizhaus) mit einem Bilanzwert in Höhe von je 1,00 EUR in die Eröffnungsbilanz.

Die Bilanzierung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA).

Beschluss Nr. 2016/68/0326: Der Kreistag beschloss die Übernahme des in der Ortschaft Walbeck, Neddendorf 68, gelegenen Schulgebäudes mit einem Bilanzwert in Höhe von 1,00 EUR in die Eröffnungsbilanz.

Die Bilanzierung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA).

Beschluss Nr. 2016/FB3/0317: Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2016/30/0335: Der Kreistag beschloss folgenden außergerichtlichen Vergleich:

1. Der Landkreis Spree-Neiße übernimmt den Hilfefall P. mit Wirkung ab 01.08.2016 in eigene Zuständigkeit.
2. Zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und dem Landkreis Börde besteht Einigkeit darüber, dass die Kosten für die bisher vom Landkreis Börde geleistete Hilfe seit 05.07.2011 geteilt werden.
Der Landkreis Spree-Neiße erstattet dem Landkreis Börde demgemäß die Hälfte der Kosten, die dem Landkreis Börde im Zeitraum vom 05.07.2011 bis 31.05.2016 entstanden sind, mithin einen Betrag von 190.447,23 EUR. Weiterhin verpflichtet sich der Landkreis Spree-Neiße die in den Monaten Juni und Juli 2016 für den Hilfefall P. noch entstehenden Kosten dem Landkreis Börde zur Hälfte zu erstatten.
3. Die Beteiligten erklären gegenüber dem Sozialgericht Magdeburg den Rechtsstreit S 19 SO 131/15 für erledigt.
4. Der Landkreis Spree-Neiße übernimmt die Hälfte der Gerichtskosten, bzw. erstattet dem Landkreis Börde die Hälfte der bereits vorauslagten Gerichtskosten.

Haldensleben, 25.08.2016

gez. Walker

Landrat

Landkreis Börde

Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ (Unternehmenssatzung „KsB AöR“)

Auf Grundlage des § 2 Satz 1 AnstG LSA vom 03. April 2001 (GVBl. LSA, S.136), zuletzt geändert durch Art. 6 KommunalrechtsreformGV vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 24. August 2016 die folgende Unternehmenssatzung für die Kommunalservice Landkreis Börde – Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen:

§ 1

Name und Sitz, Stammkapital, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast

- (1) Die Kommunalservice Landkreis Börde – Anstalt des öffentlichen Rechts ist ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Börde (nachfolgend Landkreis genannt) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Anstalt genannt) i. S. d. § 1 Abs. 1 AnstG LSA. Die Anstalt wird im Wege einer Umwandlung des Eigenbetriebs „Abfallentsorgung“ des Landkreises gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AnstG nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Kommunalservice Landkreis Börde“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kommunalservice Börde AöR“ (KsB AöR).
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Wolmirstedt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro (in Worten einhunderttausend Euro).
- (5) Der Landkreis haftet nach der Anstalt für deren Verbindlichkeiten unbeschränkt (Gewährträgerhaftung) und stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).
- (6) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Börde und der Umschriftung „Kommunalservice Landkreis Börde – Anstalt des öffentlichen Rechts“

§ 2

Gegenstand und Zweck der Anstalt, Rechte und Pflichten

- (1) Der Landkreis überträgt der Anstalt die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 AbfG LSA im Gebiet des Landkreises. Die Anstalt übernimmt die Pflichten, Aufgaben und Rechte des Landkreises gemäß § 3 des AbfG LSA und die hieraus erwachsenen sonstigen Pflichten und Rechte.
- (2) Die Anstalt erstellt das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 8 AbfG LSA für das Gebiet des Landkreises. Das Abfallwirtschaftskonzept berücksichtigt insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen.
- (3) Die Anstalt hat insbesondere die Aufgabe, die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle zu sammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern, abzulagern und ergänzende Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 AbfG LSA durchzuführen. Hierzu plant, errichtet, betreibt und verwaltet sie die erforderlichen Anlagen. Darüber hinaus kann sich die Anstalt im Rahmen des § 128 Abs. 1 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung, an der Erfassung von nicht überlassungspflichtigen Wertstoffen beteiligen.
- (4) Die Anstalt regelt die Abfallentsorgung durch Erlass entsprechender Satzungen für das Gebiet des Landkreises.
- (5) Der Anstalt können von dem Landkreis weitere Aufgaben übertragen werden.
- (6) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Dritter bedienen. Soweit zur Erfüllung von Aufgaben Leistungen des Landkreises in Anspruch genommen werden, sind diese angemessen zu vergüten.
- (7) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck gemäß Abs. 1 dient. Die Anstalt ist weiter berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, die dem Unternehmenszweck gemäß Abs. 1 dienen.

§ 3

Satzungshoheit

- (1) Der Landkreis räumt der Anstalt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben das Recht ein, an seiner Stelle Satzungen, insbesondere Entsorgungs- und Gebührensatzungen (§ 3 Satz 3 AnstG LSA) zu erlassen und den Anschluss- und Benutzungszwang zu regeln.
- (2) Der Landkreis überträgt insoweit das ihm gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) zustehende Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern, Kunden und Leistungnehmern der

Anstalt Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu erheben und zu vollstrecken.

§ 4

Organe der Anstalt

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreistages und den mit der örtlichen und überörtlichen Prüfung beauftragten Stellen.
- (3) Die Organe der Anstalt sind verpflichtet, dem Kreistag jährlich mindestens einmal über ihre Geschäftstätigkeit zu berichten.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand ist hauptberuflich tätig. Über das Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag) entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der Anstalt. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet in allen Angelegenheiten eigenverantwortlich, die nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des § 7 Abs. 3 dieser Satzung fallen oder in denen sich der Verwaltungsrat durch Beschluss im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat. Die dem Vorstand im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 a des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, sind im Jahresabschluss der Anstalt offen zu legen.
- (4) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, von Beschäftigten nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Für die Begründung/Änderung und/oder Beendigung der Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der Leitungsebene unmittelbar unterhalb des Vorstandes bzw. für Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 11 TVöD oder Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt ab der BesGr A 11 bedarf es des Einvernehmens mit dem Verwaltungsrat.
- (5) Der Vorstand ist Dienstvorsetzter und Vorgesetzter der Beamten und Beschäftigten der Anstalt.
- (6) Der Vorstand wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorstand vertreten. Der stellvertretende Vorstand muss ein Beschäftigter der Verwaltung der Anstalt sein. Er wird durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.
- (7) Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat halbjährlich schriftlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, sobald bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Das gleiche gilt für Verluste, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben können. Im Übrigen berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Verwaltungsrates über die wichtigen Angelegenheiten der Anstalt und gibt auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft. Bei Bedarf berichtet er dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich.
- (8) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den dazugehörigen Prüfbericht vor und erläutert das Ergebnis des Jahresabschlusses und den Inhalt des Prüfberichtes.
- (9) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilen.
- (10) § 4 Abs.2 findet auch auf den Vorstand entsprechend Anwendung.
- (11) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig mit zwei Drittel seiner satzungsgemäßen Stimmen abberufen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat und acht weiteren Mitgliedern sowie einer bei der Anstalt Beschäftigten Person.
- (2) Die acht weiteren Mitglieder i. S. d. Abs. 1 werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für das Entsandungsverfahren steht jeder Fraktion des Kreistages das Benennungsrecht für einen Vertreter im Verwaltungsrat zu. Ist damit die Gesamtzahl der Vertreter des Kreistages nicht ausgeschöpft, werden die noch verbleibenden Sitze den Fraktionen zugeteilt, für die sich in Anwendung der kommunalrechtlichen Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse ein weiterer Sitz ergibt. Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Landrat; mit seiner Zustimmung kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Der Vorsitzende vertritt die Anstalt gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand bestellt oder dieser nicht handlungsfähig ist.
- (4) Der Vertreter der bei der Anstalt Beschäftigten wird in entsprechender Anwendung der §§ 12 bis 24 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewählt. Der Beschäftigtenvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er bleibt Mitglied, solange von den Bediensteten kein anderes gewählt wird.
- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat dem Kreistag auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, sofern dieser aus mehr als einer Person besteht.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 1. für den Abschluss von Verträgen mit einer Summe von mehr als 100.000,00 €;
 2. für den An- und Verkauf oder die Belastung von Grundstücken mit einer Größe von mehr als 5.000 m² oder einem Vermögenswert von mehr als 150.000,00 €;
 3. für die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte mit der Summe über mehr als 50.000,00 € im Einzelfall; ferner die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 4. für den Abschluss von Miet-/Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge im Wert von mehr als 10.000,00 € jährlich;
 5. für den Abschluss von mehrjährigen Beratungs-, Planungs- und ähnlichen Verträgen im Wert von mehr als 25.000,00 € jährlich;
 6. für die Verfügung über Anstaltsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen betrifft;
 7. für die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €;
 8. für den Erlass oder Verzicht von Gebühren und ähnlichen Einnahmen von mehr als 5.000,00 €.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen gemäß § 3 dieser Unternehmenssatzung einschließlich der Festsetzung der Abfallgebühren;
 2. die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes, die Ergebnisverwendung, Behandlung des Jahresverlustes;



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

31.08.2016

Nr. 52/2

3. die Festsetzung von Gebühren;
 4. die Festsetzung von allgemein geltenden privatrechtlichen Entgelten für die Nutzer, Kunden und Leistungnehmer;
 5. im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD, sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2. Erstes Einstiegsamt ab BesGr. A 11;
 6. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 8. das Abfallwirtschaftskonzept sowie dessen Fortschreibungen;
 9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes des Vorstandes;
 10. die Bestellung, Vergütung und Abberufung des Vorstandes, sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
 11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Vertreter/in und Bedienstete, die mit diesem verwandt sind.
- In den Fällen von Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 6 und Ziff. 8 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen ein und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Zeit, Ort und Tagesordnung sind gemäß § 11 Abs. 3 bekanntzumachen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Notfällen unter Hinweis auf die Abkürzung und Angabe der Dringlichkeitsgründe abgekürzt werden, wobei von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden kann. Der Tag der Absendung und der Tag der Verwaltungsratssitzung zählen bei dieser Frist nicht mit.
- (2) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Das Recht zur unverzüglichen Einberufung steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch ohne Vorliegen eines Antrages gemäß Satz 2 zu, sofern nach seiner Einschätzung die Lage dies erfordert.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. Sobald das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem gegenüberstehen, kann ein nichtöffentlicher Teil mit der Einladung festgelegt werden. Im Einzelfall ist der Verwaltungsrat berechtigt, eine nichtöffentliche Sitzung durchzuführen. Die Beratung und Verabschiedung von Satzungen gemäß § 3 erfolgt in öffentlichen Sitzungen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Vorsitzende und die Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 1. Die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zugestimmt hat oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal über die Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) In dringenden Einzelfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer nach Abs. 1 einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, gilt § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA entsprechend.
- (8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Zeit und den Ort der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden und nichtanwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse sowie sonstige Anträge im Wortlaut beinhaltet, einschließlich Wortmeldungen, die ausdrücklich von den Anwesenden mit aufgenommen werden sollen. Sie ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden. Der Verwaltungsrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

§ 9

Diensttherrenfähigkeit

- (1) Die Anstalt besitzt Diensttherrenfähigkeit.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter.
- (3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalservice Landkreis Börde AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein/e Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Anstalt werden im Amtsblatt des Landkreises bekannt gegeben. Das Gleiche gilt für alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ein-

schließlich der Hinweisbekanntmachungen. Das gilt auch für den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Bestätigungsvermerks des Rechtsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung oder dessen Einschränkung oder Versagung sowie der Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes.

- (2) Jahresabschluss und Lagebericht werden zusätzlich an sieben Tagen in der Geschäftsstelle der Anstalt während der Sprechzeiten ausgelegt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrates und für alle übrigen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile einer Satzung oder eines anderen bekannt zu machenden Textes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle der Anstalt während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Vorstand angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Gegenstand, Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung bzw. einem anderen bekannt zu machenden Text veröffentlicht werden. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen, sofern im Gesetz keine andere Frist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf der Ersatzbekanntmachung mit Datum, Unterschrift und Siegel festzuhalten.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 98 KVG LSA und die §§ 8 bis 17 der Anstaltsverordnung (AnstVO) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung, die innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen soll, dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angaben des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die §§ 7 Abs. 1, 8 AnstG i. V. m. §§ 19 bis 23 AnstVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (Abschlussprüfung) ist Bestandteil der örtlichen Prüfung. Der Verwaltungsrat bestellt als Abschlussprüfer den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises. Die Kosten der örtlichen Prüfung trägt die Anstalt.

§ 13

Auflösung

Der Kreistag hat über die Auflösung der Anstalt gemäß § 2 Satz 1 AnstG LSA i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA zu befinden. Das Vermögen der aufgelösten Anstalt geht gemäß § 28 AnstVO LSA im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis über.

§ 14

Übergangsregelungen

- (1) Der Landkreis beschließt mit dieser Satzung, dass die Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Vorgängers der Rechtsträgerschaft, dem Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ mit Sitz in der Schwimmbadstraße 2a in 39326 Wolmirstedt, eintritt, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.
- (2) Die Einzelheiten der Personalübernahme des Eigenbetriebs begründeten Beschäftigungsverhältnisse in die Beschäftigungsverhältnisse der Anstalt, werden in Personalüberleitungsverträgen geregelt.
- (3) Die nachfolgenden Satzungen des Landkreises in Angelegenheiten des bisherigen Eigenbetriebs „Abfallentsorgung“ gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landkreises die Kommunalservice Landkreis Börde AöR tritt, solange fort, bis die Kommunalservice Landkreis Börde AöR im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt:
 1. Satzung des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung vom 3. Dezember 2015
 2. Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 3. Dezember 2015
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 3 wird für einen Übergangszeitraum von maximal einem Jahr durch den Landrat mit Zustimmung des Kreistags ein Interimsvorstand bestellt. Abweichend von § 6 Abs. 7 dieser Satzung wird die Geschäftsordnung für den Interimsvorstand vom Kreistag beschlossen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01. Januar 2017. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Haldensleben, 24. August 2016

Walker
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat



Satzung

des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014

(GVBl. LSA S. 288), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 24.08.2016 die folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen (Entschädigungssatzung für Integrationslotsen)“ beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 30, 35, KVG LSA erhalten ehrenamtlich tätige Integrationslotsen eine Entschädigung.
- (2) Eine Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

II. Abschnitt Festsetzung der Entschädigungen

§ 2

Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Zuwanderung

- (1) Im Aufgabenbereich der Zuwanderung tätige ehrenamtliche Integrationslotsen erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 EURO.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 bestehen kein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstauffalls und kein Anspruch auf Auslagenersatz im Sinne des § 35 Abs. 1 KVG LSA.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 3

Reisekostenvergütung

- (1) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Genehmigung erteilt die Koordinierungsstelle für Migration. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten eine Entschädigung in Höhe von 0,35 EURO je gefahrenem Kilometer mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels. Die Genehmigung soll durch die Koordinierungsstelle für Migration oder den Landrat schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 4

Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für die ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen nach dieser Satzung erfolgt im Folgemonat auf Antrag bei der Koordinierungsstelle für Migration.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 5

Entstehung/Verlust des Leistungsanspruches

- (1) Ansprüche auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlich tätigen Integrationslotsen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Haldensleben, den 25. August 2016

Walker
Landrat

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

